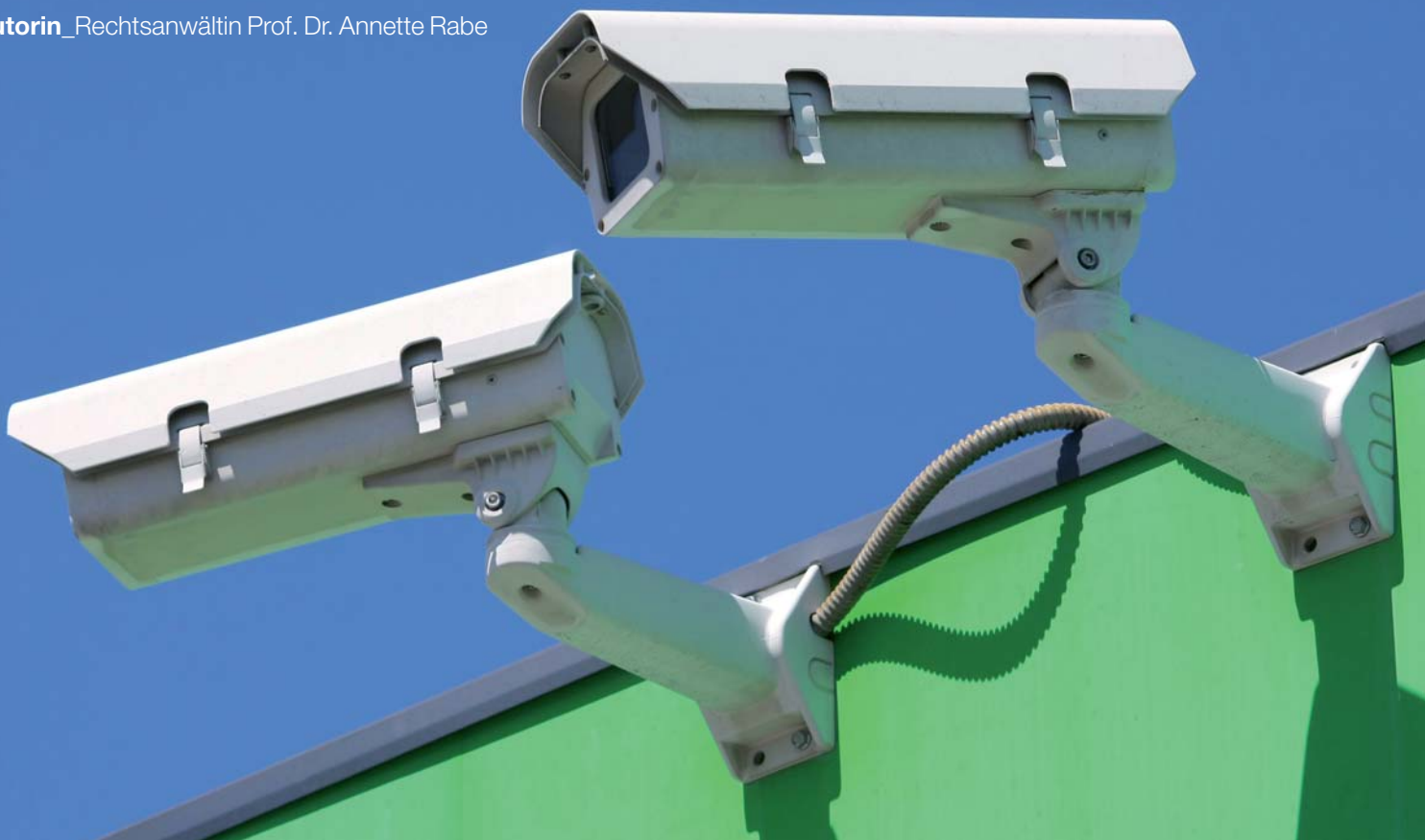


Überwachungspflichten nach ambulanter zahnärztlicher Behandlung unter Vollnarkose oder starker Sedierung

Autorin_Rechtsanwältin Prof. Dr. Annette Rabe



„Ambulante“ zahnärztliche Behandlungen unter Vollnarkose und Sedierung stellen eine zusätzliche Behandlungsmöglichkeit dar, die sich für Patienten anbieten, die nicht unter Lokalanästhesie behandelt werden können oder möchten. Eine Behandlung unter Vollnarkose bzw. starker Sedierung ist beispielsweise bei Patienten mit Dentalphobie indiziert. Nach einer Vollnarkose oder einer starken Sedierung kann jedoch die Tauglichkeit für den Straßenverkehr für einen längeren Zeitraum erheblich eingeschränkt sein, sodass sich schwerwiegende Risiken für den Patienten ergeben können.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat sich in seinem Urteil vom 08.04.2003–VI ZR 265/02 – mit den Anforderungen an die Überwachungspflichten des Arztes

bei starker Sedierung des Patienten beschäftigt. Der Patient hatte sich nach einer Gastroskopie unbemerkt aus dem Krankenhaus entfernt, war mit seinem Auto weggefahren und hatte hierbei einen tödlichen Verkehrsunfall erlitten. Vor der Sedierung durch den beklagten Arzt war der Patient über die Risiken des invasiven Eingriffs aufgeklärt und belehrt worden, dass er nach dem Eingriff kein Fahrzeug führen dürfte. Der Patient hatte daraufhin seinem Arzt erklärt, dass er mit dem eigenen Wagen zur Behandlung kommen und hinterher mit dem Taxi nach Hause fahren würde. Der Patient erhielt anschließend zur Sedierung Busocopan und Dormicum. Er verblieb nach Durchführung der gegen 8.30 Uhr vorgenommenen Magenspiegelung zu-

nächst eine halbe Stunde unter Aufsicht im Untersuchungsraum. Nach dieser halben Stunde wurden ihm Anexate intravenös verabreicht. Danach hielt er sich auf dem Flur vor den Dienst- und Behandlungsräumen des beklagten Arztes auf, der wiederholt Blickkontakt zu ihm hatte. Ohne vorher entlassen zu sein, verließ der Patient kurz vor 11.00 Uhr die Klinik und fuhr mit seinem Fahrzeug los. Kurz danach geriet er aus ungeklärter Ursache auf die Gegenfahrbahn, wo er mit einem Lastzug zusammenstieß. Der Patient verstarb noch an der Unfallstelle.

Nach Ansicht des BGH hätte der beklagte Arzt sicherstellen müssen, dass der Patient das Krankenhaus nach der durchgeführten Gastroskopie nicht unbemerkt verlassen und sich dadurch der Gefahr einer Selbstschädigung aussetzen konnte. Der Arzt habe gewusst, dass der Patient mit dem eigenen Kraftfahrzeug ins Krankenhaus gekommen und wegen der Verabreichung des Medikaments Dormicum noch lange Zeit nach dem Eingriff nicht in der Lage war, selbst ein Fahrzeug zu führen. Darüber hinaus habe er gewusst, dass bei Anwendung dieses Wirkstoffs eine anterograde Amnesie auftreten konnte, sodass er mit einer Gedächtnisstörung für die Zeit nach Verabreichung des Medikaments rechnen musste. Diese konnte jedenfalls dann zu einer erheblichen Gefährdung des Patienten führen, wenn er sich nicht mehr daran erinnerte, dass er die Klinik erst nach seiner offiziellen Entlassung verlassen durfte. Zudem musste der Arzt berücksichtigen, dass sich nach Abklingen der Wirkung des Medikaments Anexate wieder signifikante Sedierungswirkungen einstellen konnten. Aufgrund dessen kam der Zivilsenat nach sachverständiger Beratung zu dem Ergebnis, dass der Patient zwar nicht mehr vital gefährdet gewesen sei, aber im Sinne der Fach-

terminologie lediglich „home ready“, nicht jedoch „street ready“ war.

Bei einem Medikament mit einem derartigen Gefahrenpotenzial war nach Meinung des Gerichts die Unterbringung auf dem Flur vor den Dienst- und Behandlungsräumen des beklagten Arztes nicht geeignet, die dem beklagten Arzt obliegenden Überwachungspflichten zu erfüllen. Der Patient hätte stattdessen in einem Raum untergebracht werden müssen, in dem er unter ständiger Überwachung gestanden hätte und ggf. daran erinnert werden können, dass er das Krankenhaus nicht eigenmächtig verlassen durfte. In Betracht wäre nach Ansicht des Gerichts insoweit ein Vorzimmer oder ein besonderes Wartezimmer gekommen, wobei sich die Organisation im Einzelnen nach den Möglichkeiten vor Ort richten durfte. Das Gericht hat keine besonderen Anforderungen an die Person gestellt, die den Patienten überwacht; eine medizinische Qualifikation wurde beispielsweise nicht verlangt. Nach Ansicht des Gerichts hätte es sich in dem vorliegenden Fall angeboten, den Patienten in das Vorzimmer des behandelnden Chefarztes zu setzen, wo die Sekretärin ihn im Auge gehabt hätte.

Vor dem Hintergrund dieser Entscheidung ist bei der Durchführung einer ambulanten zahnärztlichen Behandlung unter Vollnarkose bzw. starker Sedierung darauf zu achten, dass die sorgfältige Überwachung des Patienten gewährleistet ist. Es ist sicherzustellen, dass der Patient die Zahnarztpraxis nicht unbemerkt verlassen kann, wenn die Tauglichkeit zur Teilnahme am Straßenverkehr noch nicht gegeben ist. Zur Vermeidung von Haftungsrisiken ist zu empfehlen, die Überwachung der Patienten nach Narkose und Sedierung innerhalb des Praxisteams ausdrücklich zu regeln und entsprechende Handlungsanweisungen zu erteilen.

_Kontakt **cosmetic**
dentistry

Rechtsanwältin
Prof. Dr. Annette Rabe

Kanzlei RATAJCZAK &
PARTNER
Berlin · Essen · Freiburg im
Breisgau · Köln · Meißen ·
München · Sindelfingen
Posener Str. 1
71065 Sindelfingen
Tel.: 0 70 31/95 05-18
(Frau Gayer)
Fax: 0 70 31/95 05-99
E-Mail: rabe@rpmed.de
www.rpmed.de

ANZEIGE



BRITE SMILESM

**Strahlend weisse Zähne
sicher - professionell
in 60 Minuten**

**Rufen Sie uns gebührenfrei an
0800 - 189 05 87**

**Besuchen Sie uns im Internet
www.britesmile.de**

BriteSmile bietet neuen Praxen eine einzigartige Einstiegsmöglichkeit.

BriteSmile Paket 5

- BriteSmile LED Lichtgerät zur kostenlosen Leihgabe
- 5 BriteSmile Behandlungseinheiten inkl. Kit
- 5 BriteSmile Pflegesets GRATIS (1x Zahnpasta, 1 x Mundspülung) im Gesamtwert von € 225,50

Ihre Investition: € 875,00
zzgl. MwSt. und Installation

BriteSmile Paket 10

- BriteSmile LED Lichtgerät zur kostenlosen Leihgabe
- 10 BriteSmile Behandlungseinheiten inkl. Kit
- 10 BriteSmile Pflegesets GRATIS (1x Zahnpasta, 1 x Mundspülung) im Gesamtwert von € 450,00

Ihre Investition: € 1.600,00
zzgl. MwSt. und Installation

Die ersten 50 Besteller eines BriteSmile Paket 5 oder 10 erhalten eine Behandlungseinheit inkl. Kit gratis.